

**Abrundungssatzung für den südlichen Ortsrand von Horb
a.N.-Grünmettstetten**

Textliche Festsetzungen

A Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.v. 1.5.1993, § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3
2. Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GO) i.d.F.v. 23.7.1984, § 4
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Die übrigen Grundstücksflächen sind nicht überbaubar.
2. Flächen für Stellplätze und Garagen
Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).
3. Stellung der baulichen Anlagen
Durch Planeintrag ist eine Gebäudehaupttrichtung festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
4. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
Das natürliche Gelände darf nur zur Anlage von Freisitzen /Terrassen südlich von den Häusern bis 15 m² Fläche bis maximal 0,5 m aufgeschüttet werden, ansonsten ist der natürliche Geländeverlauf einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
5. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
Als Bepflanzung sind Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation sowie hochstämmige Obstbäume zu verwenden. Auf den im Plan eingezeichneten Baumstandorten sind hochstämmige Obstbäume oder Bäume der potentiellen natürlichen Vegetation zu pflanzen.
6. Einfriedigungen
Als Einfriedigungen sind Holzlattenzäune mit farbloser Lasur sowie Heckenpflanzungen mit Pflanzen der potentiellen natürlichen Vegetation zulässig.

7. Zisternen

Die Dachentwässerung soll über Zisternen (ca. 50 l/m² Dachfläche) erfolgen. Das Überlaufwasser aus den Zisternen ist breitflächig oberirdisch zu verrieseln oder in die Kanalisation abzuleiten.

Aufgestellt:

Horb a.N., den 04.07.1995
Stadtplanungs- und Hochbauamt


Hotz


Scherer

Anerkannt:

Horb a.N., den 04.07.1995
Bürgermeisteramt

Munding, Bürgermeister